



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**Gesundheitsamt**  
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen  
Amtsleiter

Haus der Wirtschaft (HdW)  
Berliner Str. 112  
Telefon +49 69 8065 2111  
Telefax +49 69 8065 2129  
[gesundheitsamt@offenbach.de](mailto:gesundheitsamt@offenbach.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen  
**30.08.2021**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m § 28 a Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

## **12. Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

-Stufe 3 Präventions- und Eskalationskonzept Inzidenz >100-

**Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet Offenbach am Main folgendes angeordnet:**

**1. Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte (einschließlich private Feiern in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen), an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind nur zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 100 und im Freien 200 nicht übersteigt; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 CoSchuV bleiben unberührt.**

**2. Ein Negativnachweis i.S.v. § 3 CoSchuV ist ergänzend erforderlich:**

**a) zum Einlass in die Behindertenhilfe (§ 9 Abs.1 Nr. 3 CoSchuV, 11 CoSchuV)**

**b) zum Einlass in geschlossene Räume sowie im Freien bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten (einschließlich private Feiern in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen) bei mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV),**

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

- c) zum Einlass in Innenräume sowie Außenflächen von Freizeiteinrichtungen (insbesondere Fitnessstudios, Hallenbäder, Saunen, Sporthallen, Tierparks, Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks) sowie Sportstätten (§§ 18 Abs. 1 bis 3 CoSchuV, 20 CoSchuV); nicht jedoch für Leistungs- und Spitzensport.
  - d) zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen (§ 18 Abs. 4 CoSchuV),
  - e) zum Einlass in die Innenräume sowie Außenflächen von Museen, Schlössern, Galerien und Gedenkstätten (§ 19 CoSchuV),
  - f) zum Einlass in die Innen- sowie Außengastronomie als Gast; ausgenommen sind Betriebsangehörige in Betriebskantinen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV),
  - g) bei Aufenthalten in Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen, bei längeren Aufenthalten zweimal pro Aufenthaltswoche (§ 23 CoSchuV) oder
  - h) bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden (§ 25 CoSchuV).
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Pflicht, einen Testnachweis in den o.g. Situationen zu führen, ausgenommen.

Darüber hinaus ist ein Negativnachweis nur i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV ergänzend erforderlich:

- i) zum Einlass auf Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen (§ 24 Abs. 1 CoSchuV) oder
- j) beim Zugang zu Prostitutionsstätten für Kundinnen und Kunden (§ 26 CoSchuV).

**3. Eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil ist zu tragen:**

a) in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen durch das nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 tätige Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung handelt.

b) bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden wie auch des Personals (§ 25 CoSchuV). Dies gilt nicht für Kinder unter 16 Jahre.

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Pflicht ausgenommen.

**4. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.**

**5. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis zum 26.09.2021.**

**6. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 – 3 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

#### I. Begründung

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland i.S.d. § 5 IfSG fest. Diese wurde zuletzt am 25. August 2021 für maximal drei weitere Monate verlängert. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 Nr. 1 – 17 IfSG aufgeführten Maßnahmen sein.

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 13 IfSG.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 Abs. 1 IfSG ist als Generalklausel ausgestaltet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele (nicht abschließend) und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung –CoSchuV) vom 22. Juli 2021, nun in der ab dem 19.08.2021 gültigen Fassung erlassen.

Nach § 27 Abs. 2 CoSchuV bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über die CoSchuV hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen. Durch das vom 19.07.2021 datierende und mit gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 17.08.2021 zuletzt geändert für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept, wurde der Stadt Offenbach am Main aufgetragen, dass bestimmte Maßnahmen zu treffen sind, wenn ein diffuses, nicht klar eingrenzbare Infektionsgeschehen gegeben ist, abhängig von der Neuinfektion von mehr als 35, 50 und 100 pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen sowie unter Berücksichtigung weiterer Faktoren zur Bewertung der Pandemie wie Reproduktionszahl R, Quote der Positiv-Testungen, Impfstatus der Bevölkerung, Anteil neuer Virusvarianten an den Infektionen, Hospitalisierungsrate.

Der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz setzt sich nicht weiter fort. Die 7-Tage-Inzidenz nimmt seit Anfang Juli 2021 deutlich zu und steigt damit wesentlich früher und schneller als im vergangenen Jahr, als vergleichbare Inzidenzen erst im Oktober erreicht wurden. Die Inzidenz in Hessen liegt am 30.08.2021 bei 76,1 (bundesweit 75,8).

Das Virus SARS-CoV-2 ist mittlerweile mehrfach mutiert. Die Verbreitung der COVID-19 Fälle wird derzeit durch die Varianten Alpha (B.1.1.7) und Delta (B.1.617.2) bestimmt. Sie tragen zu >95 % der SARS-CoV-2-Fälle bei. Der Anteil der Deltavariante hat in den vergangenen Wochen zugenommen, sie ist seit der Meldewoche 25 die dominierende Variante in Deutschland, vgl. Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht vom 29.07.2021. In Hessen liegt sie bei 99,7 %, vgl. wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 26.08.2021. Die insofern inzwischen vorherrschende Variante B.1.617.2 (Deltavariante) ist nach aktuellem Kenntnisstand nochmals leichter von Mensch zu Mensch übertragbar ist, als die zuvor dominante Variante B.1.1.7 (Alpha). Damit steigt die Wahrscheinlichkeit für ein wieder deutlich dynamischeres Infektionsgeschehen. Es ist vorliegend von einer Verdoppelung der Fallzahlen auszugehen. Die Stadt Offenbach ist aktuell die hessenweit am stärksten betroffene Stadt und liegt über dem Landesdurchschnitt.

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

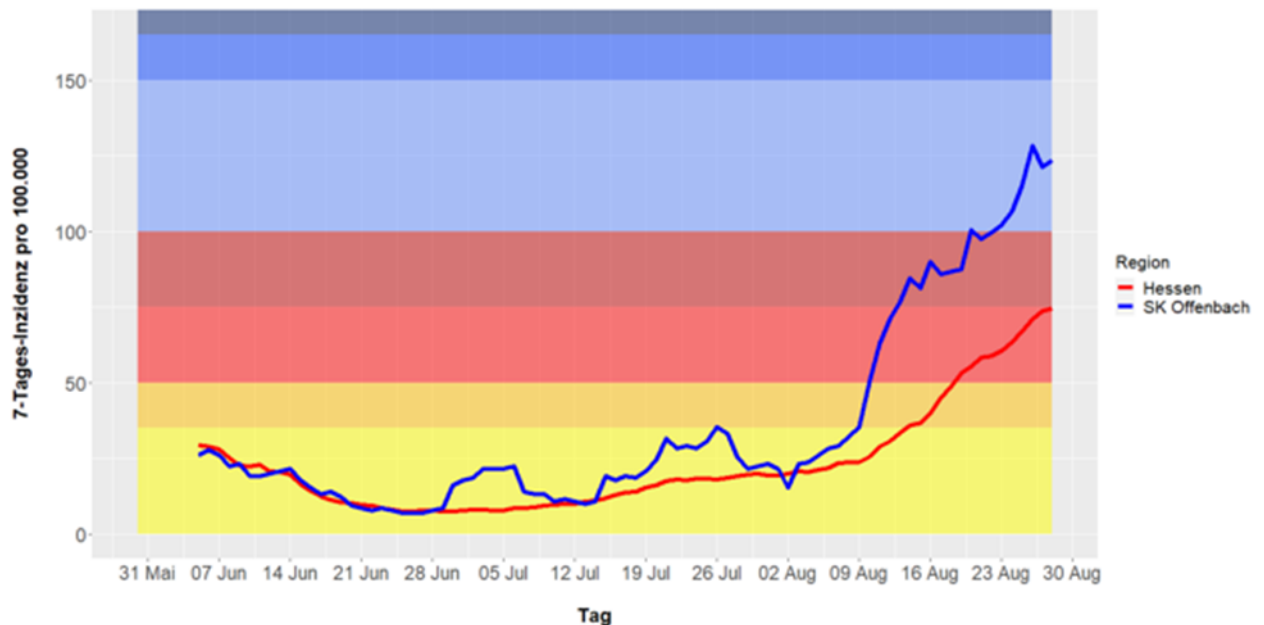
[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

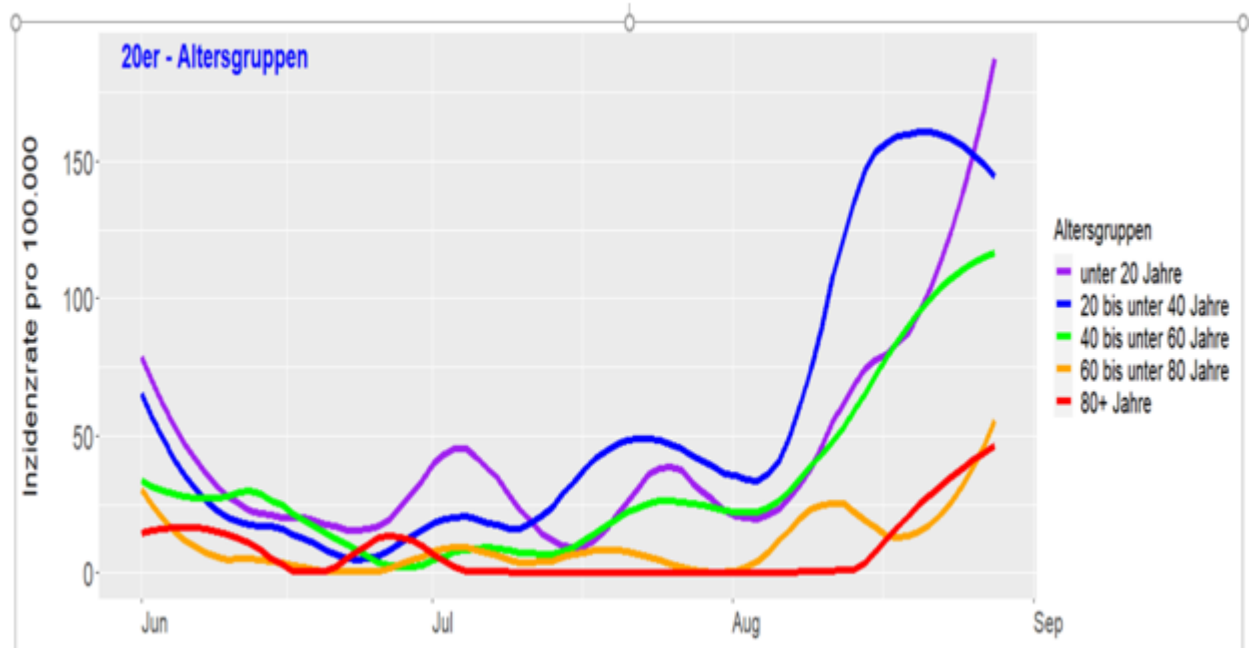
**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF



Die ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 30.08.2021 119,9 (Quelle: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>), sodass die Stadt Offenbach am Main nun der Stufe 3 (rot) des Präventions- und Eskalationskonzeptes vom 19.07.2021 zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Unter den Infizierten weisen die 20 – 40-Jährigen derzeit eine Inzidenz von knapp 150 auf, die Altersgruppe der 40 - 60-Jährigen eine Inzidenz von knapp unter 150 (Quelle: Zahlen Stadt Offenbach). Es handelt sich bei beiden Altersgruppen um Personengruppen, die sehr mobil sind und z.T. Impfangebote bislang nicht wahrnahmen.



Dies deckt sich mit der deutschlandweit altersgruppenspezifischen Inzidenz, die in nachfolgender Abbildung als 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in der jeweiligen Altersgruppe nach Meldewoche mit Hilfe einer sogenannten Heatmap visualisiert wird.

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

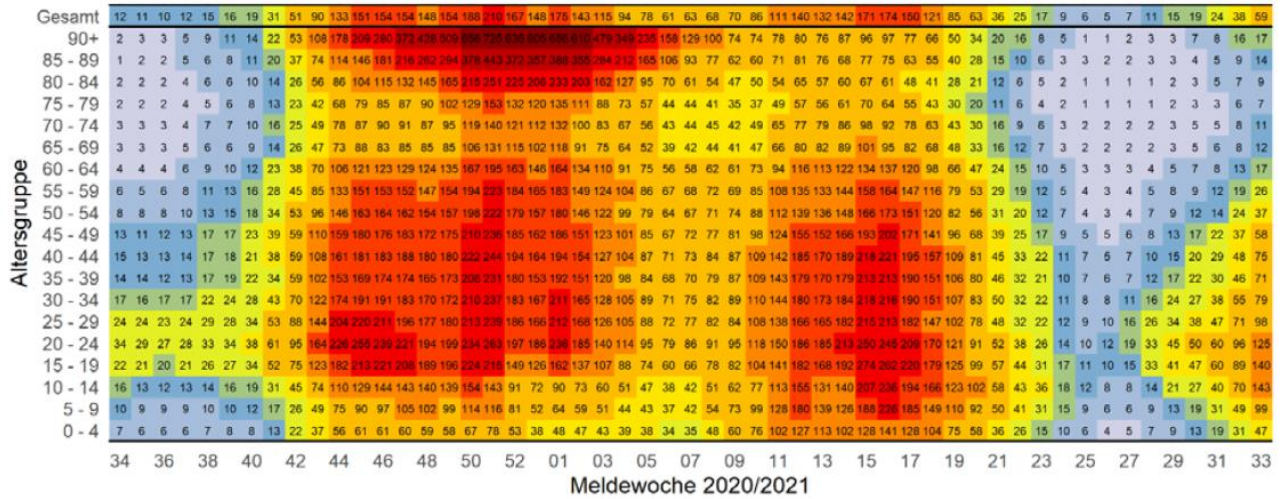
**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

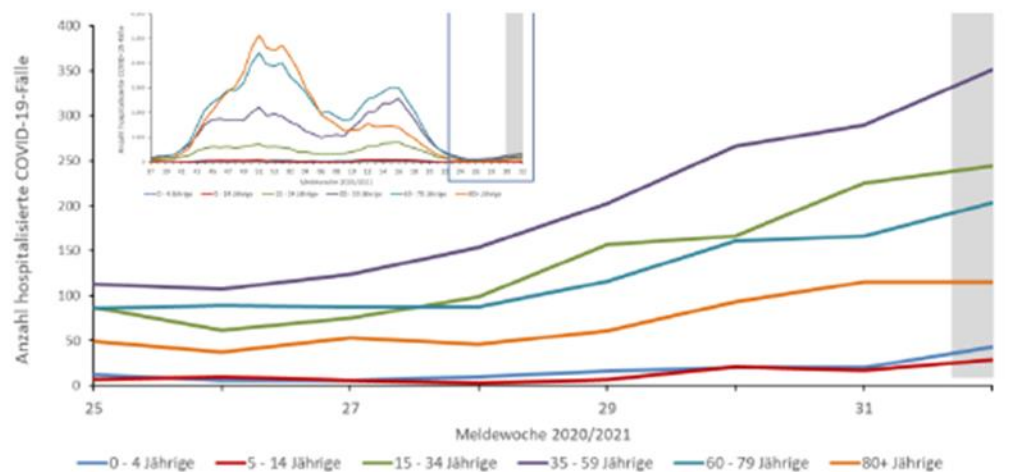
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

## Deutschland - Wöchentliche COVID-19-Inzidenz (pro 100.000)



**Abbildung 1:** Darstellung der 7-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle in Deutschland nach Altersgruppe und Meldewoche (n=3.646.378 Fälle mit entsprechenden Angaben in den Meldewochen 34/2020 bis 33/2021; Stand 25.08.2021, 0:00 Uhr).

Parallel dazu nimmt die Intensivstationen- Belegung in allen Altersgruppen, insbesondere in der Gruppe der 35-59-Jährigen, deutschlandweit deutlich zu.



**Abbildung 8:** Darstellung der Anzahl der hospitalisierten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Altersgruppen über die letzten acht Wochen und ab MW 37/2020 (17.08.2021, 0:00 Uhr). Für den grau markierten Bereich ist noch mit Nachübermittlungen und damit mit einer Erhöhung der Anzahl zu rechnen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die aktuelle Version der Risikobewertung findet sich unter [www.rki.de/covid-19-risikobewertung](http://www.rki.de/covid-19-risikobewertung).

Die Gesamtzahl der pro Woche verabreichten Impfdosen ist seit der 24. KW rückläufig. Am Impftag 29.08.2021 wurden in Deutschland 79.103 Impfdosen verabreicht. Damit sind derzeit 60,3 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft. 65,0 % haben mindestens eine Impfdosis erhalten, vgl. <https://impfdashboard.de>

Da hinsichtlich der Neuinfektionen im Stadtgebiet keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sondern es sich um Urlaubsrückkehrer, Infektionen am Arbeitsplatz oder im privaten Umfeld handelt, sofern der Ansteckungsort überhaupt angegeben werden kann, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in

Abweichung von der CoSchuV, die unter Ziffer 1 – 3 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen

Aufgrund der derzeitigen Lage, insbesondere einer Vielzahl von Infektionen bei den sog. Reiserückkehrern, im Zeitraum vom 19.08.- 25.08.2021 waren es 27 infizierte Reiserückkehrer, ist es insbesondere erforderlich, die weitere Übertragung zu verhindern. Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach ständig, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Es befinden sich aktuell acht Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 286 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause (Stand 30.08.2021). Der Belegungsgrad an Intensivbetten im Rhein-Main-Klinikverbund beträgt in Prozent 84,8. Der Anteil an Covid-19 Erkrankter in Bezug auf die Belegung der Intensivbetten beläuft sich dabei in Prozent auf 9,0 (Stand 29.08.2021). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Anfangsphase des Erstarkens der Pandemie die Zahl der Covid-19 Patienten in Krankenhäusern noch nicht so hoch ist, was sich innerhalb von vier Wochen jedoch gravierend zum Negativen verändern kann und es jetzt daran gelegen ist, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine hohe Hospitalisierungsrate zu vermeiden. Deutschlandweit liegt die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Fälle bei 1,56 Fällen pro 100.000 Einwohner.

Der R-Wert in Offenbach liegt am 29.08.2021 bei 1,12; in Hessen liegt er am 20.08.2021 bei 1,7.

Die Zahl der gesamt durchgeführten Impfungen in der Stadt Offenbach liegt bei 133.806 Dosen (Stand 22.08.2021) und verteilt sich auf gesamt durchgeführte Impfungen (d.h. Erst- und Zweitimpfungen) durch Haus- und Fachärzte i.H.v. 44.609 Dosen und gesamt durchgeführte Impfungen im städtischen Impfzentrum und durch die mobilen Teams i.H.v. 89.197 Dosen. In Offenbach beträgt die Summe der vollständig Geimpften 52,5 % der Bevölkerung. Die Impfquoten sind bezogen auf die Bevölkerungszahl von 130.280 Einwohner.

Dabei wurden in der KW 33 2.622 Impfungen im städtischen Impfzentrum sowie durch die mobilen Teams durchgeführt, wobei die Erst- und Zweitimpfungen ungefähr gleichlagen. Diese Impfquote, auch in Summe mit den Genesenen, vermittelt noch keine ausreichende sog. Herdenimmunität. Zudem verschaffen die Impfstoffe den vollständig Geimpften nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine so genannte sterile Immunität. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2 Exposition trotz vollständiger Impfung PCR-positiv getestet werden und potenziell auch das Virus weiterverbreiten können, vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/2021 vom 28.04.2021.

In der KW 31 wurden durch das städtische Gesundheitsamt 144 PCR-Testungen in Auftrag gegeben, 127 davon wurden durchgeführt, 54 davon waren positiv. Die Positivrate der durch das städtische Gesundheitsamt veranlassten Tests, beläuft sich in Prozent insofern auf 42,5.

## **Zu den Maßnahmen im Einzelnen:**

Generell erfolgen die getroffenen Maßnahmen unter der Maßgabe, Infektionsketten zu unterbrechen, Kontakte zu reduzieren und deswegen Beschränkungskonzepte umzusetzen und erfolgen unter Fortschreibung der AHA-L regeln sowie der Maßgabe des Testens, wenn Personen nicht Geimpft oder Genesen sind.

## **Zu 1. Begrenzung Personenanzahl**

§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG sieht als mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die wie oben dargetan aktuell gegeben ist, Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum vor. § 28 a Abs.1 Nr. 5 IfSG sieht die vollständige Untersagung oder die Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen vor. § 28 a Abs. 1 Nr. 7 IfSG sieht die Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen vor.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen

---

**Haus- und Paketschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

oder von mehreren Seiten lüftbaren Räumen. Weiterhin ist aber auch zu berücksichtigen, dass auch im Freien ein Ansteckungsrisiko besteht, gerade wenn die anwesenden Personen zueinander ein vertrautes Verhältnis haben, Mindestabstände nicht konsequent eingehalten werden und keine Masken getragen werden. Mit der getroffenen Personenreduzierung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiter möglich, insofern stellt die unter Ziffer 1 verfügte Einschränkung ein verhältnismäßiges Mittel einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebietes entgegen zu wirken dar, im Gegensatz zu einer erneuten kompletten Untersagung. Zum Schutze der Teilnehmer der Veranstaltungen wie auch der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ist die verordnete Beschränkung der Teilnehmeranzahl verhältnismäßig in Anbetracht einer Untersagung derartiger Zusammenkünfte.

Die Stadt Offenbach verfolgt mit der Beschränkung der höchstens zulässigen Teilnehmendenzahl bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1 CoSchuV sowie bei privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens zu diesem Zwecke angemieteten Räumen gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Hinsichtlich der Begrenzung der Teilnehmerzahl ist hier auch zu berücksichtigen, dass die Kapazitäten des Gesundheitsamtes zur Kontaktnachverfolgung zu berücksichtigen sind. Es gilt nun bei wieder stark ansteigenden Fallzahlen, die sich auch auf die Hospitalisierungsrate niederschlagen, geeignete Maßnahmen zu erreichen, um Kontakte zu minimieren und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch die angeordnete Reduzierung der Teilnehmeranzahl wird ein deutlich erhöhtes Maß an Infektionsschutz erreicht.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Gesundheitsamt in begründeten Fällen die Teilnehmerzahl von über 200 Personen im Freien und über 100 Personen in Innenräumen ausnahmsweise bei vorliegenden eines stichhaltigen Hygienekonzeptes gestatten könnte.

## **Zu Ziffer 2. Erweiterung der Negativnachweiserfordernisse**

Unter Ziffer 2 lit. a) – h) festgeschrieben, dass für Zusammenkünfte und Aufenthalte im Inneren wie auch längere Aufenthalte an einem Ort, ein Testnachweis nach § 3 CoSchuV erforderlich ist. Immer dann, wenn eine Vielzahl an Personen zusammenkommt, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2 Virus besonders hoch. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes. Aus diesem Grunde ist bei Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aufenthalt in den in Ziffer 2 lit. a) - g) genannten Einrichtungen, unabhängig von der Teilnehmerzahl der Einlass nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig. Der Nachweis reduziert das Infektionsrisiko während dieser Zusammenkünfte für alle Teilnehmenden erheblich. Weiterhin gilt dies für Ziffer 2 lit. h) in den Fällen, dass der Mindestabstand, wie es bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen notwendig ist, nicht eingehalten werden kann.

Für die in Ziffer 2 lit. i) und j) ist darüber hinaus der Zugang zu den genannten Einrichtungen nur erlaubt, wenn die Personen entweder vollständig geimpft, genesen oder über einen PCR-Test verfügen. Diese Verschärfung ergibt sich aus der entsprechenden Nähe, der die Personen in den genannten Fällen ausgesetzt sind, Mindestabstände können hier i.d.R. nicht eingehalten werden und es werden überwiegend Körperflüssigkeiten ausgetauscht. Diese Umstände bedingen bei steigenden Infektionszahlen einen höheren Schutz.

Die Maßnahme ist geeignet, nicht zuletzt auch asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig zu detektieren, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Weitertragungspotential haben. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da sich die Infektionsgefahr an dem Publikumsverkehr offenstehenden, häufig stark frequentierten Orten oder solchen wo enge Kontakte stattfinden wie in der Ziffer 2 lit. a) – f) genannt, die sich zudem überwiegend in geschlossenen Räumen befinden, wo ohnehin eine gesteigerte Infektionsgefahr herrscht, anders nicht gleich wirksam reduzieren lässt. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht wäre insofern nicht gleich wirksam. Gleiches gilt für Trenn- oder Abstandsmaßnahmen, die zwar sinnvolle flankierende Schutzmaßnahmen darstellen, um die Infektionsgefahr zu reduzieren, aber nicht ebenso wirksam wie eine Testpflicht vor Veranstaltungsbeginn oder Aufsuchen der entsprechenden Örtlichkeit darstellt.

In Bezug auf die genannten Einrichtungen und Betriebe wird durch die Erforderlichkeit als nicht Geimpfter oder nicht Genesender einen negativen Testnachweis vorzulegen die Rechtslage wiederhergestellt, wie sie vor Erlass

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

der weiteren Lockerungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der CoSchuV zum 22. Juli 2021 bestand. Dies ist gerechtfertigt, weil durch den Anstieg der Infektionszahlen und der weiteren genannten Faktoren hier weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Maßnahme dient dabei auch dazu, so genannte Hotspots oder Superspreadingevents zu verhindern, um die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt weiterhin zu ermöglichen und nicht erheblich zu erschweren. Die Maßnahme ist überdies milder als den Besuch von Veranstaltungen oder bestimmten Örtlichkeiten wie der Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und kulturellen Einrichtungen wie auch der Inanspruchnahme köpfernaher Dienstleistungen weiter zu beschränken oder zu untersagen.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen angemessen. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht sind. Zwar wird, wie der Stadt Offenbach am Main sehr bewusst ist, u. a. die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch die Anordnung der Testpflicht eingeschränkt. Auch wird in die körperliche Integrität der Betroffenen durch die Durchführung der Testung eingegriffen. Jedoch ist bei Abstrichen etwa im Nasenraum zur Durchführung einer Testung die körperliche Integrität allenfalls in marginaler und insbesondere nicht gesundheitsbeeinträchtigender Weise betroffen, so dass es sich insoweit ohne weiteres um eine zumutbare Beeinträchtigung handelt, die die Landesregierung in anderen Zusammenhängen auch als ohne weiteres hinnehmbar angesehen hat und ansieht. Eine Körperverletzung liegt dementsprechend bei einer Testung ausdrücklich nicht vor (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 10.05.2021 - Az. 1 Ws 141/21). Auch entstehen für die unter Ziffer 2 lit. a) bis h) genannten Fälle keine unzumutbaren finanziellen Belastungen, da im Rahmen der sog. Bürgertestung nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. Juni 2021 (BANz AT 25.06.2021 V1) kostenlose, niedrigschwellige Testmöglichkeiten gegeben sind. Die Maßnahme ist zudem zeitlich befristet.

Die durch einen PCR-Test in den in Ziffer 2 lit. i) und j) genannten Fällen entstehenden Kosten werden durch die höhere Schutzbedürftigkeit begründet. Bei den in Ziffer 2 lit. i) und j) genannten Zusammenkünften können Mindestabstände nicht oder nur schwer eingehalten werden, auch kann es zum Austausch von Körperflüssigkeiten kommen.

Bei vorliegenden Genesenennachweisen oder Impfnachweisen ist der Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit auf ein zumutbares Minimum reduziert und kaum der Fall.

### **Zu Ziffer 3: FFP 2 Maskenpflicht**

Die unter Ziffer 3 genannte Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske oder vergleichbar ist generell geeignet, z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen auftretende infektiöse Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung einer anderen Person zu verringern sowie der des Trägers selbst. Diese Wirkung von Mund-Nasen-Bedeckungen ist mittlerweile auch in Studien belegt. Die Anordnung der Pflicht eine FFP 2 Maske zu tragen ist demnach geeignet, das Ziel, nämlich die Verringerung von Ansteckungen und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu erreichen. Abgesehen von ihrer direkten Filterwirkung geht von der FFP 2 Maske oder vergleichbar eine Signalwirkung aus, die an die Präsenz des Virus' und die übrigen erforderlichen Hygienemaßnahmen erinnert. In den unter Ziffer 3 lit. a) – b) genannten Bereichen ist ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben, weil es entweder um besonders vulnerable Gruppen handelt (vgl. lit. a), oder ohne dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, körpernahe Dienstleistungen ausgeführt werden (lit. b). Die FFP 2 Maske verfügt dabei über einen fünffach höheren Schutz als wenn nur eine OP –Maske getragen wird. Bei hohen Partikelkonzentrationen sollten insofern FFP 2 Masken mit höheren Schutzfaktoren getragen werden, vgl. <https://www.acgih.org/covid-19-fact-sheet-worker-resp/>

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vornehmlich dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems in der Stadt Offenbach am Main und die Sicherstellung der Kontaktpersonenermittlung durch das Stadtgesundheitsamt Offenbach am Main über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren und Todesfälle zu vermeiden, um gerade auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Bei ansteigenden hohen Infektionszahlen zeigt sich dies in der Belegung der Krankenhäuser erst mit zeitlichem Verzug. Es geht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung darum, die Infektionszahlen schnell wieder zu reduzieren. Die Stadt Offenbach hat den Impffortschritt in der Stadt wie auch die Belastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Erlass dieser Allgemeinverfügung neben der steigenden Inzidenz unter Berücksichtigung der Urlaubsrückkehrer berücksichtigt.

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF10FF



Die Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der besonders vulnerablen Gruppen und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Stadtgebiet rechtfertigt die unter Ziffer 1 - 3 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen. Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, speziell aufgrund der aktuellen Lage in den Krankenhäusern dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen von den Anordnungen der Allgemeinverfügung vorzusehen. Wobei jedoch der Ausnahmecharakter einer solchen Einzelfallgenehmigung zu durch das Gesundheitsamt zu betonen ist, da Ausnahmen von der Regel stets nur vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage gewährt werden können.

Dabei handelt die Stadt Offenbach nach den Vorgaben, die das Land Hessen der Stadt in Folge des Präventions- und Eskalationskonzepts der Stadt auferlegt hat und hat diese an die Gegebenheiten im Stadtgebiet wie auch die Jahreszeit angepasst.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und damit auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen in den Einrichtungen und darüber hinaus zu verhindern.

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung ist bis zum 26.09.2021 befristet.

Sollte sich die Infektionslage im Zeitraum der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung erheblich entspannen, ist eine Lockerung der Maßnahmen durch eine Verkürzung von deren Gültigkeitsdauer oder eine Anpassung der Anordnungen ohne weiteres möglich und wird im Zuge der dauernden Bewertungen der Lage nach Maßgabe der Vorgaben der des Präventions- und Eskalationskonzepts geprüft werden. Insbesondere wenn die 7-Tages-Inzidenz wieder dauerhaft unter die Schwelle von 100 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den vergangenen sieben Tagen fällt, ist eine vorzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung zu prüfen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF